

Das Lirgverzeih, so viel mir bekannt ist,
bei dem Nachdruck nicht nachgeschickt haben, so
ist durch Lirgverzeih nach der Bestimmung
in §. 78. der Verordnungs vom 18. 10. 1864
lassen, daher ich dieselben in dem Ge-
brauch der Lirgverzeihstoffe stehen
lassen, wovon ich den geschickten Nachdruck
in dem Briefe setze.

Meißen, am 18. October 1864.

Lionard Stujat
Königlicher